

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Minister

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Landeshaus

13. April 2007

a) Geduldete Familien in Schleswig-Holstein

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN - Drucksache 16/1150

b) Geduldete Familien in Schleswig-Holstein

Bericht der Landesregierung - Drucksache 16/1167

Sehr geehrter Herr Kalinka,

beigefügt erhalten Sie entsprechend Ihrer Anforderung vom 12. März 2007 die Antworten
des Innenministeriums auf die ergänzenden Fragen der Fraktionen der FDP, BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN und des SSW zu den o.g. Drucksachen.

Ich möchte ergänzend darauf hinweisen, dass ich mit Schreiben vom 2. April 2007 einen
Abschiebestopp für die Personen angeordnet habe, die die Kriterien der voraussichtlichen
gesetzlichen Altfallregelung erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ralf Stegner

**Antworten zu den Fragen der Fraktionen
im Zusammenhang mit der Antwort der Landesregierung
und dem Bericht der Landesregierung
Geduldete Familien in Schleswig-Holstein,
Drs. 16/1150 und 16/1167**

gemäß Schreiben des Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses

vom 12. März 2007

Vorbemerkung des Innenministeriums:

In Schleswig-Holstein werden generell bestehende gesetzliche Spielräume soweit möglich zugunsten der betroffenen ausländischen Personen genutzt.

Die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden sind über die Möglichkeiten zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen sowie über etwaige Ausnahmeregelungen informiert.

Situation Geduldeter allgemein

1. Wie setzt sich die Gruppe der Geduldeten zusammen: allein stehende Erwachsene oder Paare; Familien mit minderjährigen Kindern; Familien mit in Deutschland erwachsen gewordenen Kindern; alte Menschen; Kranke...? FDP

1.a: Alleinstehende geduldete Erwachsene

706 Personen

1.b: Geduldete Paare

84 Paare

1.c: Geduldete Familien mit minderjährigen Kindern

354 Familien

1.d: Geduldete Familien mit in Deutschland erwachsen gewordenen Kindern:

65 Familien

1.e: Geduldete älteren Menschen (ab 65 Jahre)

17 Personen

1.f: Geduldete kranke Menschen

55 Personen

2. Wie lang sind die Duldungszeiten (Wie viel in Prozent bis 6 Jahre, wie viel in Prozent über 6 Jahre)?

Duldungszeiten bis 6 Jahre: 1.370 Personen = 65,5 %

Duldungszeiten über 6 Jahre: 721 Personen = 34,5 %

3. Wie hoch ist der Anteil an Erwerbstätigen? Wie vielen Erwerbstätigen gelingt der Lebensunterhalt ohne (anteilige) Hilfe der öffentlichen Hand?

Vorbemerkung:

Informationen zu diesem Fragenkomplex sind nicht bei allen Ausländerbehörden abrufbar. Die nachfolgenden Antworten müssen daher als nicht vollständig angesehen werden.

3.a: Anteil der Erwerbstätigen

122 Personen

3.b: Komplette Sicherung des Lebensunterhaltes

15 Personen/Familien

3.c: Anteilige Sicherung des Lebensunterhaltes

107 Personen/Familien

Eine weitere Differenzierung zu den Fragen 3.b und 3.c konnte durch die Ausländerbehörden nicht vorgenommen werden.

4. Wie viele Jugendliche sind nach der Schulpflicht in Ausbildung (absolut und in Prozent); wie viele bekommen keinen Ausbildungsplatz (absolut und in Prozent) und wie viele sind in Arbeit (absolut und in Prozent)?

Die Beantwortung dieses Fragenkomplexes wäre nur dann möglich, wenn die Ausländerbehörden den in Betracht kommenden Personenkreis dazu befragen würden. Eine derartige Befragungsaktion wäre allerdings nur unter einem hohen Arbeits- und insbesondere Zeitaufwand möglich, der in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar war. Konkrete Zahlen können daher an dieser Stelle nicht genannt werden.

5. Wie viele Geduldete gelten als Fluchtgeschehen-bedingt oder aufgrund der Lebensbedingungen im Exil als krank? Welche Therapien sind möglich? Bei welchen Personen wird eine Therapie verweigert?

Zahlenmaterial liegt nicht vor und könnte auch nicht beigebracht werden. Die Erfahrung zeigt, dass annähernd jede Person, die ausreisen soll, Erkrankungen unterschiedlichster Schwere geltend macht.

Soweit die Frage auf Personen mit so genannten posttraumatischen Belastungsstörungen abzielt, stellt sich bei diesen Personen häufig die Frage einer psychotherapeutischen Behandlung. Soweit es sich nicht bereits um die Behandlung einer akuten Erkrankung im Sinne von § 4 Abs. 1

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) handelt, muss die Sozialbehörde in diesen Fällen über die Gewährung einer „sonstigen Leistung“ zur Sicherung der Gesundheit nach § 6 Abs. 1 AsylbLG im Wege der Ermessensausübung entscheiden. In diesem Zusammenhang muss nach geltender Erlasslage ein Facharzt gegenüber der zuständigen Leistungsbehörde nachvollziehbar und schlüssig attestieren, dass die Maßnahme zur Sicherung der Gesundheit des Leistungsberechtigten unerlässlich ist, die Aufnahme der psychotherapeutischen Behandlung im Hinblick auf die voraussichtliche Dauer des weiteren Aufenthalts sachgerecht und durchführbar ist und eine gleichwertige, kostengünstigere Behandlungsmaßnahme nicht zur Verfügung steht. Sofern die Leistungsbehörde im Rahmen der Einzelfallprüfung Zweifel an der Notwendigkeit und Angemessenheit der Therapiemaßnahme hat, wird sie eine solche Therapie verweigern.

6. Wie viele Geduldete haben ein Asylverfahren durchlaufen?

2203 Personen

7. Aus welchen Herkunftsländern kommen wie viele der Betroffenen?

Siehe Anlage „Herkunftsstaaten“

8. An welchen lokalen Angeboten zur Integrationsförderung (Sprachförderung; u.a.) können Geduldete teilnehmen? Wer trägt ggf. die Kosten?

Dem Innenministerium liegt keine Übersicht der lokalen Angebote zur Integrationsförderung vor. Das vom Innenministerium bewirtschaftete Förderprogramm „Außerschulische Deutschkurse mit integrierter Hausaufgabenbetreuung“ differenziert nicht nach Aufenthaltsstatus. Teilnahmeberechtigte sind Schülerinnen und Schüler nicht-deutscher Erstsprache. Die Kostentragung für die Kurse ist je nach Projektträger unterschiedlich. Zum Teil werden Elternbeiträge erhoben.

9. Wie ist die Praxis der Kostenübernahme von Gesundheitsleistungen auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes?

Empfänger der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten nach § 4 AsylbLG Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. Die Krankenhilfe erfolgt zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Zuständig für die Erbringung dieser Leistung ist die Sozialbehörde vor Ort, sie stellt der betreffenden Person einen Behandlungsschein aus, der beim behandelnden Arzt vorgelegt wird. Abweichend davon wird die Krankenbehandlung von

Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die nicht krankenversichert sind, nach § 264 SGB V von der Krankenkasse gegen Kostenerstattung durch die zuständige Sozialbehörde übernommen. Die Sozialbehörde meldet die betreffenden Leistungsempfänger zu diesem Zweck bei einer Krankenkasse in ihrem Zuständigkeitsbereich an. Die Hilfeempfänger erhalten dann eine entsprechende Krankenversichertenkarte, die sie ihrerseits beim behandelnden Arzt vorlegen müssen.

10. Wie wohnen Geduldete: in Kasernen, kommunalen Gemeinschafts- bzw. Behelfsunterkünften; privaten Wohnungen...?

Geduldete können zum Beispiel in den landeseigenen Gemeinschaftsunterkünften, in Gemeinschaftsunterkünften in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte, gemeindeeigenen Gebäuden, angemieteten Häusern, aber auch auf dem freien Wohnungsmarkt untergebracht sein.

11. Bestehen für Geduldete zivilgesellschaftliche Integrationsförderangebote - beispielsweise beitragsfreie oder beitragsreduzierte Vereinsmitgliedschaften; Einbeziehung bei öffentlichen Events oder Begegnungsveranstaltungen; mehrsprachige Medien zur Orientierung im Gemeinwesen oder zu Angeboten von Institutionen oder Verwaltungen, etc.?

Der Landesregierung liegt keine Übersicht aller zivilgesellschaftlicher Integrationsförderangebote vor, auch nicht für die Personengruppe der Geduldeten.

12. Gibt es Förderangebote für geduldete Kinder in den Schulen? Wenn nein, warum nicht?

Die Schulpflicht gilt in Schleswig-Holstein für alle schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, die eine Wohnung haben.

Schülerinnen und Schüler von hier geduldeten Eltern werden so behandelt und gefördert wie alle Kinder und Jugendlichen in den Schulen. Etwaige ergänzende Beratung und Unterstützung gewährt die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

13. Gibt es Möglichkeiten für Geduldete, ihre kleinen Kinder in Kindergärten oder Kinderbetreuungseinrichtungen unterzubringen?

Im Hinblick auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung stehen betroffenen Familien die gleichen Ansprüche zu wie bei deutschen Kindern.

14. Wie ist die Zugangszahlenentwicklung geduldeter und gestatteter Flüchtlinge seit April 2006?

Schleswig-Holstein sind gemäß Quote vom 1. April 2006 bis 27. Februar 2007 565 Personen, die über eine Gestattung verfügen, zugewiesen worden.

Gem. § 15a AufenthG sind dem Land Schleswig-Holstein vom 1. April 2006 bis 27. Februar 2007 58 Unerlaubt Eingereiste zugewiesen worden. Von diesen sind 30 in der „Aufnahmeeinrichtung für nach § 15a AufenthG unerlaubt eingereiste Ausländer“ eingetroffen und haben mit der Verteilung in die der Aufnahmeeinrichtung zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft eine Duldung erhalten.

15. Wie viele Flüchtlinge sind auf Antrag der ABH nach NMS in das Ausreisezentrum überstellt worden? Werden Geduldete mit der Drohung der Überstellung nach NMS zur sog. "Mitwirkung" von den ABH genötigt?

Vom 1. April 2006 bis einschl. 27. Februar 2007 hat das Landesamt für Ausländerangelegenheiten aufgrund von Amtshilfeersuchen der Ausländerbehörden für 32 Personen einen Aufnahmetermin vereinbart. Davon sind 24 Personen eingetroffen. Zur zweiten Teilfrage liegen dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen ist die Wortwahl dieser Frage zurückzuweisen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ausländerbehörden „nötigen“ nicht. Die Fragesteller sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Verwaltung, hier die Ausländerbehörden, das Ergebnis eines rechtstaatlichen zumeist gerichtlichen Verfahrens umzusetzen haben.

16. Wie wird das Controllingkonzept der Landesregierung zur Migrationssozialberatung allgemein und in Hinblick auf die gesellschaftliche Teilhabe Geduldeter in Schleswig-Holstein bewertet?

Durch das „Rahmenkonzept für eine Sozialberatung für Migrantinnen und Migranten (Migrationssozialberatung) in Schleswig-Holstein“ (Stand: 10. Januar 2006) ist vorgegeben, dass für Personen mit vorübergehendem Aufenthalt die Hilfe zur Bewältigung migrationsspezifischer Krisensituationen im Vordergrund steht. Das Controllingkonzept soll die Zielerreichung der Migrationssozialberatung überprüfen.

Situation Geduldeter mit Blick auf die IMK-Bleiberechtsregelung

17. Bei wie vielen geduldeten Personen ist in der Vergangenheit die Aufenthaltsverfestigung auf Grundlage des Zuwanderungsgesetzes/Aufenthaltsgesetzes (z.B. humanitäre Gründe; HFK, o.a.) gescheitert?

FDP

Laut AZR hielten sich zum 31.12.2006 insg. 3.019 Personen im Status der Duldung in Schleswig-Holstein auf. Was im Übrigen

erfragt werden soll, erschließt sich nicht.

18. Wie hoch ist bis dato die Zahl der Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der IMK-Bleiberechtsregelung? Wie hoch ist bis dato die Zahl der diesbezüglich bislang erteilten Aufenthaltserlaubnisse? Welche Personengruppen sind betroffen: Erwachsene ohne Kinder; Familien mit minderjährigen Kindern; Familien mit erwachsen gewordenen Kindern; allein stehende Frauen; alte Menschen...?

Bislang wurden 726 Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der IMK-Bleiberechtsregelung gestellt. 18 Anträge wurden vor einer Entscheidung der ABH zurückgenommen.

Es wurden bis dato 81 Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

Die Aufenthaltserlaubnisse wurden – soweit von den ABHn erfasst - an folgende Personengruppen erteilt:

Erwachsene ohne Kinder: 27 Fälle

Familien mit minderjährigen Kindern: 13 Familien, dabei handelte es sich insg. um 53 Personen

Familien mit erwachsen gewordenen Kindern: 0 Fälle

allein stehende Frauen: 3 Fälle

alte Menschen: 1 Fälle

19. Wie viele Anträge wurden bis dato abgelehnt?

Aufgrund der bislang von den Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein mitgeteilten Zahlen wurden 92 Anträge abgelehnt.

20. Wie wurden ggf. Ablehnungen bzgl. der Anwendung der Bleiberechtsregelung begründet: (Fristen oder Ausschlussgründe oder Integrationsleistungen (Sprache, Schule, Kindergarten; Arbeit, ausreichender Lebensunterhalt...)?

Die Gründe (z.T. waren mehrere zutreffend) für die Ablehnungen der Anträge nach der Bleiberechtsregelung lassen sich wie folgt darstellen:

- nicht erfüllte Fristen: 11 Fälle

- Ausschlussgründe: 56 Fälle

- fehlende Integrationsleistungen wie

Sprache: 1 Fall

nicht ausreichender Lebensunterhalt: 20 Fälle

- sonstige Gründe: 8 Fälle.

Aus sonstigen Gründen wurden u.a. der Antrag eines Rechtsanwaltes für eine 4-köpfige Familie abgelehnt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits wieder im Herkunftsland

war.

21. Wie viele der Antragsteller und Antragstellerinnen waren zur Zeit der Antragstellung bereits erwerbstätig?

40 Antragsteller waren zur Zeit der Antragstellung bereits erwerbstätig.

22. Wie viele konnten ihren Lebensunterhalt ohne Bezug von Sozialleistungen bestreiten?

34 Antragsteller konnten ihren Lebensunterhalt ohne Bezug von Sozialleistungen bestreiten.

23. In wie vielen Fällen führte der Vorwurf "fehlende Mitwirkung" oder "Täuschung" zur Ablehnung der Anträge?

Diese Frage korrespondiert im weiteren Sinne mit Frage 20, da entsprechende Vorwürfe Ausschlussgründe darstellen können. Laut Rückmeldungen der Ausländerbehörden führten entsprechende Vorwürfe in 49 Fällen zur Ablehnung.

24. Spielte bei abgelehnten Anträgen der Vorwurf der Bezüge zum internationalen Terrorismus eine Rolle? Wenn ja, wie wurde der Vorwurf begründet?

Bislang in keinem Fall.

25. Sind bislang Verpflichtungserklärungen abgegeben worden - Wenn ja, wie viele für welche Betroffenenengruppe (Alte; Kranke; ...)?

Bislang in keinem Fall.

26. Wie viele Flüchtlinge werden voraussichtlich von der Bleiberechtsregelung profitieren?

BÜNDNIS
90/DIEGRÜNEN

Hierzu können noch keine Angaben gemacht werden. Die Antragsfrist läuft noch bis Mitte Mai 2007. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob die geduldeten / gestatteten Personen die Integrationsvoraussetzungen der Bleiberechtsregelung tatsächlich erfüllen. Eine statistische Erfassung erfolgt weiterhin quartalsweise.

27. Wie kann gewährleistet werden, dass Anträge auf eine Arbeitserlaubnis nach dem IMK-Beschluss zügig bearbeitet werden.

**Zum Verfahren nach dem IMK-Beschluss:
Sofern eine bislang gem. Nr. 9 des IMK-Beschlusses geduldete Person ein verbindliches Arbeitsangebot nachweist, welches den**

Lebensunterhalt - auch zukünftig - sichert, beteiligt die Ausländerbehörde, die über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entscheidet, intern die Bundesagentur für Arbeit. Sofern die Bundesagentur die Arbeitsbedingungen geprüft hat und zustimmt, erteilt die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis, die die Erwerbstätigkeit gestattet (one-stop-government).

Die zeitlichen Abläufe innerhalb der Bundesagentur für Arbeit sind seitens des IM nicht zu beeinflussen. Im Rahmen eines Erfahrungsaustausches mit den Ausländerbehörden am 28.3.2007 stellte sich folgendes Bild dar: die Zeitläufe sind regional sehr unterschiedlich: Erfahrungswerte liegen zwischen 2 bis 3 Tagen und bis zu 4 Wochen. Die Arbeitsverwaltung hat zugesagt, die Abläufe in den Agenturen zu prüfen und ggf. zu beschleunigen.

28. Welche Maßnahmen werden ergriffen bzw. sollten ergriffen werden, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die geforderten Deutschkenntnisse zu erwerben?

Das Bundesministerium des Innern sieht auch im Rahmen freier Plätze keine Möglichkeit, Personen mit einer Duldung zur Teilnahme an einem Integrationskurs zuzulassen. Dies ist mehrfach seitens des Innenministeriums beim BMI erbeten, aber abschlägig beschieden worden. Eine derartige Förderung würde nach dortiger Auffassung gegen § 43 Abs. 1 AufenthG verstoßen.

29. Wie viele Flüchtlinge werden von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen sein, weil sie es in der Vergangenheit versäumt haben, an ihrer Abschiebung mitzuwirken?

60 Fälle wurden vor den Ausländerbehörden bislang gemeldet. Da die Antragsfrist noch läuft und viele Anträge noch nicht entschieden werden konnten, ist die Frage für die Zukunft derzeit nicht zu beantworten.

30. Welche Möglichkeiten gibt es, unbillige Härten in diesen Fällen zu vermeiden?

Der IMK-Beschluss ist eine „Altfallregelung“, deren Sinn in der Gewährung eines Aufenthaltsrechtes für langjährig aufhältige integrierte Flüchtlinge besteht, da für diese eine Aufenthaltsbeendigung angesichts der erreichten Integration eine unvermeidbare Härte darstellen würde.

Sofern die – zum Teil weit gefassten - Kriterien der Bleiberechtsregelung nicht erfüllt sein sollten und auch die Begünstigung nach einer zukünftigen gesetzlichen Altfallregelung nicht möglich sein sollte, bliebe allein die Anrufung der

Härtefallkommission, sofern eine Härte im Sinne des Härtefallverfahrens anzunehmen ist.

31. Wie kann sichergestellt werden, dass alle Betroffenen über die Voraussetzungen für das Bleiberecht und die Antragstellungsfristen informiert werden?

Der Personenkreis ist nicht fest definierbar. Schon deswegen ist eine direkte Information jeder potentiell von der Bleiberechtsregelung begünstigten Person nicht möglich. Folgende Maßnahmen wurden zur Information über den IMK-Beschluss ergriffen:

- Presseinformation am 17.11.2006
- Direkte Information der Ausländerbehörden und der Betreuungsseite am 17.11.2006
- Bereitstellung von Internet-Informationen
- Durchführung einer Informationsveranstaltung für Ausländerbehörden, Flüchtlings- und Betreuungs-Organisationen am 11.12.2006 zur Anwendung der Bleiberechtsregelung

Das Thema ist infolge der breiten Medienerstattung nicht nur in der „Flüchtlingsszene“ sondern allgemein bekannt. Die Ausländerbehörden beraten anlässlich der Vorsprache von Geduldeten zur Verlängerung ihrer Duldung routinemäßig auch in Hinblick auf die Möglichkeit zur Erteilung eines Bleiberechts. Im Rahmen des Erfahrungsaustausches bestätigten die Behördenvertreterinnen und -vertreter, dass die Fälle auch seitens der ABHn ohne Antragstellung auf eine mögliche Begünstigung geprüft worden sind.

Ein weiter gehender Informationsbedarf wird daher nicht gesehen.

Fragen an die Landesregierung zu den geduldeten Familien in Schleswig-Holstein

32. Warum gibt es regionale Unterschiede in der Unterbringung der geduldeten Familien?

SSW

- Entscheidet der Wunsch der Betroffenen oder gibt es einen Verteilungsschlüssel?

Soweit aus den Landesliegenschaften geduldete Familien in die Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden, erfolgt dies nach dem in § 7 Ausländer- und Aufnahmeverordnung festgelegten Schlüssel. Die Kreise verteilen ihrerseits die von ihnen aufzunehmenden Personen, soweit sie nicht in anerkannten Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, nach einem kreisinternen Verteilungsschlüssel auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden. Bei beiden

Zuweisungsentscheidungen ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern und ihren minderjährigen Kindern zu berücksichtigen. Soweit es die Aufnahmequoten zulassen, werden bei der Verteilung durch das Landesamt Wünsche der zu verteilenden Personen berücksichtigt.

33. Wie sieht die Praxis im Kreis Pinneberg aus?

- Warum werden dort die Familien überdurchschnittlich lange geduldet?

Die Gründe, die es nicht ermöglichen, im Einzelfall eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, sind oftmals äußerst vielschichtig. Allein auf Grund zahlenmäßiger Angaben auf eine Entscheidungspraxis bei der Ausländerbehörde zu schließen, würde dem nicht gerecht.

Dem Innenministerium sind die Hintergründe der im Bereich des Kreises Pinneberg geduldeten Familien im Einzelnen nicht bekannt. Bislang gab es allerdings keinen Anlass, fachaufsichtlich tätig zu werden.

34. Wer berät die Kinder bezüglich der schulischen Laufbahn?

- An wen wenden sich die Betroffenen bei Fragen zu Schule und Ausbildung?

Siehe Antwort zu Frage 12

35. Warum hat der Innenminister die Betroffenen nicht schriftlich über die Möglichkeiten des Bleiberechtes informiert, so wie es in anderen Bundesländern der Fall ist?

Siehe Antwort zu Frage 31.

Herkunftsstaaten

Staat	Personen
Ägypten	22
Afghanistan	41
Algerien	68
Angola	7
Armenien	146
Aserbaidschan	488
Benin	1
Bosnien-Herzegowina	5
Chile	1
China	1
Georgien	28
Ghana	15
Guinea	1
Indien	45
Irak	164
Iran	55
Jemen	4
Kasachstan	2
Kolumbien	1
Kongo (Demokratische Republik)	14
Kroatien	1
Libanon	55
Liberia	3
Marokko	2
Mauretanien	1
Mazedonien	16
Niger	6
Nigeria	15

Pakistan	115
Rumänien	2
Russische Föderation	172
Serbien und Montenegro	202
Sri Lanka	16
Sudan	1
Syrien	183
Togo	17
Türkei	268
Tunesien	1
Ukraine	12
Usbekistan	1
Venezuela	1
Vietnam	23
Sonstige asiatische Gebiete	30
ungeklärt	104

Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17.11.2006

Bundesland: Schleswig-Holstein

Spalte 1 Zeitraum	Spalte 2 Anträge auf Aufenthalts- erlaubnis (Anzahl der Personen)	Spalte 3a Erteilte Aufenthaltserlaubnisse			Spalte 4a Duldungserlaubnisse nach Duldungsverlängerung			Spalte 5 abgelehnte Anträge (Anzahl der Personen)	Spalte 6a Ablehnungsgründe			Spalte 6d von Spalte 6a 6c: mitberoffene Familien- angehörige
		Spalte 3a gem. Nr. 3.2.1 des IMK- Beschlusses	Spalte 3b gem. Nr. 3.2.2 des IMK- Beschlusses	Spalte 3c davon (Spalte 3a und 3b): einbezog- Familien- angehörige	Spalte 3d davon (Spalte 3a und 3b): einbezog- Familienange- hörige nach Nr. 5	Spalte 4a Duldungen bis 30.09.2007 nach Nr. 9 Abs. 1	Spalte 4b daraufhin erteilte Aufenthalts- erlaubnisse nach Nr. 9 Abs. 2		Spalte 4c davon (Spalte 4b) einbezogene Familien- angehörige	Spalte 6a Ausschluss- gründe nach Nr. 6	Spalte 6b Voraus- setzungen nach Nr. 4.3 liegen nicht vor	
20.11.-31.12.2006	435	23	0	11	0	24	0	12	6	0	6	3
01.01.-31.03.2007	291	30	13	24	3	126	15	80	33	2	16	34
01.04.-30.06.2007												
01.07.-30.09.2007												
Gesamt 2007	291	30	13	24	3	126	15	80	33	2	16	34

2006 + 2007 (seit 20.11.06)	726	53	13	35	3	150	15	8	92	39	22	37
---------------------------------------	------------	-----------	-----------	-----------	----------	------------	-----------	----------	-----------	-----------	-----------	-----------

Es gab 18 Antragsrücknahmen - ich rege an, die Spalten Rücknahme und "Nicht entschieden" aufzunehmen

Anspruchpartner in (BL):
 Referat: M 13 - Ausländerrecht
 Name: Sabine Uhlig
 Telefon: 01888/ 681 - 2186
 E-Mail: M13@bmi.bund.de

Stephanie Hinrichsen@im.landsh.de